

**KVB • 80684 München**  
An alle Radiologen und Kardiologen

Referat Gesamtvergütung & Honorar-  
verteilung

**Ihr Ansprechpartner:**

KVB Servicecenter  
Telefon: 089 57093-40010  
Unser Zeichen: REF-GH

19. Dezember 2024

## **EBM: Computertomographie-Koronarangiographie (CCTA) ab 1. Januar 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den KVB-INFOS 7-8/2024 informierten wir Sie über die Aufnahme der Computertomographie-Koronarangiographie (CCTA) bei gesetzlich versicherten Patientinnen und Patienten mit Verdacht auf eine chronische koronare Herzkrankheit in die Richtlinie „Methoden vertragsärztliche Versorgung“ (MVV-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Die Einführung dieser neuen diagnostischen Methode dient unter anderem dazu, die bisher oft zur Abklärung eines Verdachtes auf eine koronare Herzkrankheit eingesetzte Linksherzkatheter-Koronarangiographie (ICA) durch ein nicht invasives Verfahren zu ersetzen. Liegt die Vortestwahrscheinlichkeit für einen Verdacht auf KHK zwischen 15 Prozent und 50 Prozent, soll die diagnostische Abklärung mittels CCTA erfolgen.

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 mit Wirkung zum 1. Januar 2025 die Aufnahme neuer Gebührenordnungspositionen zur Vergütung der CCTA in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab beschlossen.

### **Anspruchsberechtigte Patienten**

Die CCTA darf zu Lasten der Krankenkassen erbracht werden bei Patientinnen und Patienten, bei denen nach Bestimmung einer Vortestwahrscheinlichkeit (Prävalenz) von mindestens 15 Prozent weiterhin der Verdacht auf eine chronische koronare Herzkrankheit (cKHK) besteht oder wenn die Durchführung der CCTA im Zusammenhang mit einem bereits geplanten operativen Eingriff am Herzen zum Ausschluss einer cKHK medizinisch notwendig ist.

**Neue GOPen ab Quartal 1/2025**

**Neu: GOP 34370 – CT-Koronarangiographie gemäß der Nr. 42 der Anlage I der MVV-RL**

EBM-Bewertung: 1.285 Punkte  
Preis B€GO: 159,26 €

*Obligater Leistungsinhalt*

- Native computertomographische Darstellung des Herzens mit Bestimmung des Koronarkalks,
- CT-Koronarangiographie mit Kontrastmitteleinbringung,
- EKG-getriggerte Bildakquisition,
- Befunderstellung gemäß § 3 Abs. 4 der Nr. 42 der Anlage I der MVV-RL sowie der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie nach § 135 Abs. 2 SGB V,

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- Pharmakologische Maßnahmen zur Annäherung an eine Zielherzfrequenz von  $\leq 60$  Schlägen pro Minute während der Untersuchung,
  - Infusion(en) (GOP 02100),
  - Nachbeobachtung,
- Einmal im Krankheitsfall berechnungsfähig.
  - Zur Berechnung der GOP 34370 muss eine **Überweisung mit Dokumentation von Vortestwahrscheinlichkeit** (Ergebnis und Art der Ermittlung) **sowie weiterer Befunde** im Rahmen der Vordiagnostik (z.B. Laborergebnisse) vorliegen.
  - Die Berechnung der GOP 34370 setzt die **Angabe der Vortestwahrscheinlichkeit (Feldkennung 5009 „Freier Begründungstext“)** voraus.
  - Im gleichen Arzt-Patienten-Kontakt ist die Untersuchung nicht neben den Notfallpauschalen (GOPen 01205/01207) und neben den Infusionstherapien (GOPen 02100 bis 02102) sowie dem Thorax-CT einschließlich möglicher Zuschläge (GOPen 34330 und 34343 bis 34345) berechnungsfähig.

**Neu: GOP 34371 – Interdisziplinäre Fallkonferenz nach erfolgter CT-Koronarangiographie nach  
GOP 34370**

EBM-Bewertung: 128 Punkte  
Preis B€GO: 15,86 €

*Obligater Leistungsinhalt*

- Teilnahme an einer interdisziplinären Fallkonferenz zur Entscheidung zum weiteren Vorgehen bei unklaren oder komplexen Befunden nach erfolgter CT-Koronarangiographie

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- Teilnahme des überweisenden Arztes
- Nur bei **Teilnahme mindestens eines Facharztes für Radiologie und eines Facharztes für Innere Medizin und Kardiologie** berechnungsfähig.
  - Die GOP 34371 kann auch bei Durchführung als Videofallkonferenz berechnet werden. Für die Abrechnung gelten die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä entsprechend.

Bei der Durchführung als Videofallkonferenz kann vom initiiierenden Arzt zusätzlich der Technikzuschlag nach GOP 01450 abgerechnet werden.

- Im gleichen Arzt-Patienten-Kontakt ist die Fallkonferenz nicht neben den telekonsiliarischen Leistungen nach den GOPen 01670 bis 01672, 34800 und 34821 berechnungsfähig.

### Vergütung

Für die neuen GOPen 34370 und 34371 empfiehlt der Bewertungsausschuss die Vergütung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Die Umsetzung dieser Empfehlung auf Landesebene ist mit den Krankenkassen in Bayern noch zu vereinbaren.

### Voraussetzungen für weitere Abklärung durch ICA

Im Anschluss an eine erfolgte CCTA soll nach den Bestimmungen der MVV-Richtlinie (§ 3 Abs. 5 und 7 der Nr. 42 der Anlage I) eine invasive Koronarangiographie mittels Linksherzkatheter (ICA) nach GOP 34291 nur veranlasst oder durchgeführt werden, wenn

- ➔ ein Verdacht auf eine stenosierende KHK vorliegt, deren Symptomatik trotz optimaler konservativer Therapie persistiert und bei der die Entscheidung für eine Revaskulierung bereits getroffen wurde,
- oder
- ➔ die CT-Koronarangiographie aufgrund der vorgefundenen Befundlage (z. B. zu hoher Verkalkungsgrad der Koronararterien) nicht ausgewertet werden kann und Kontraindikationen für die Durchführung einer funktionellen Diagnostik vorliegen,
- oder
- ➔ eine akute klinische kardiale Symptomverschlechterung vorliegt, die auf ein akutes Koronarsyndrom (AKS) hinweist.

Die Entscheidung zum weiteren Vorgehen insbesondere bei unklaren oder komplexen Befunden sollte nach Möglichkeit interdisziplinär mindestens unter Einbeziehung radiologischer und kardiologischer Fachexpertise erfolgen.

### Telekonsiliarische Befundbeurteilung der CCTA

Um die telekonsiliarische Befundbeurteilung(en) von CCTA-Aufnahmen zu ermöglichen, werden die Leistungslegenden der GOP 34800 (Einholung einer telekonsiliarischen Befundbeurteilung von CT-Aufnahmen) und GOP 34821 (Telekonsiliarische Befundbeurteilung von CT-Aufnahmen) um die CCTA nach GOP 34370 erweitert.

### Anhang 3

Im Zusammenhang mit der Neuaufnahme der GOPen 34370 und 34371 werden die Kalkulations- und Prüfzeiten im Anhang 3 zum EBM angepasst. Die CCTA nach GOP 34370 wird als Ausschussleistung zu den Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung (PFG) mit "\*" ausgewiesen.

## Genehmigung

Voraussetzung zur Abrechnung der GOP 34370 und 34371 EBM ist eine zuvor erteilte Genehmigung nach der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie. Die Vereinbarung wird derzeit noch angepasst und tritt voraussichtlich am 01.04.2025 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten der geänderten Vereinbarung kann gemäß Protokollnotiz Nr. 2 zum Beschluss des Bewertungsausschusses aus der 83. Sitzung vom 11.12.2024 **im Einzelfall auf Antrag übergangsweise eine Genehmigung** auf Basis der Eckpunkte zur Qualitätssicherung nach §§ 4 und 5 der Anlage I Nr. 42 der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung erteilt werden, **sofern folgende fachlichen und apparativen Voraussetzungen vollständig nachgewiesen wurden:**

- Bescheinigung über die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz für CT und ggf. Bescheinigung über die Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für CT

**und**

- Selbständige Befundung der CCTA in 150 oder mehr Fällen und selbständige Durchführung der CCTA in 50 oder mehr Fällen vor dem 26.04.2024. Alternativ: Befundung der CCTA in 150 oder mehr Fällen und Durchführung der CCTA in 50 oder mehr Fällen jeweils unter Anleitung einer bereits erfahrenen Anwenderin oder eines bereits erfahrenen Anwenders im Falle der Neuanwendung

**und**

- Die eingesetzten Computertomographen haben mindestens 64 Detektorzeilen aufzuweisen.

Der Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses aus seiner 83. Sitzung wurde auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (<https://institut-ba.de/ba/beschluesse.html>) veröffentlicht. Er steht unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Die aktuelle Richtlinie „Methoden vertragsärztliche Versorgung“ (MVV-RL) finden Sie auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses ([Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung - Gemeinsamer Bundesausschuss](#)).

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie frohe Weihnachten!

Freundliche Grüße

gez.

Wolfgang Gierscher

Leiter Gesamtvergütung und Honorarverteilung